

## **Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007 und die Kundmachung BGBl. II Nr. 147/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 91. In-Kraft-Treten“ durch die Zeile „§ 91. Inkrafttreten“ ersetzt.*

2. *In § 6 Abs. 2 letzter Satz und in § 6 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „von Abgeordneten zum Europäischen Parlament“ durch die Wortfolge „der Mitglieder des Europäischen Parlaments“ ersetzt.*

3. *§ 13 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch einen Zeitraum von zehn Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 14 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn des Einsichtszeitraums ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die – ausgenommen an Sonntagen – nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und der §§ 16 und 21 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. An Sonntagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

4. *In § 27 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „gestellt“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.*

5. *§ 30 Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Der Wahlvorschlag muss von wenigstens drei Abgeordneten zum Nationalrat oder von wenigstens einem auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament gewählten Mitglied unterschrieben oder von 2 600 Personen, die am Stichtag in der Europa-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 10) waren, unterstützt sein; hat ein Abgeordneter oder ein Mitglied mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so ist nur jene Unterschrift gültig, die sich auf dem ersteingebrachten Antrag befindet.“

6. *In § 34 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Wahl zum Europäischen Parlament gewählten Abgeordneten“ durch die Wortfolge „Wahl zum Europäischen Parlament gewählten Mitglied“ ersetzt.*

7. § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Diese Erklärung muss jedoch spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr bei der Bundeswahlbehörde einlangen und von jenen Abgeordneten des Nationalrates oder jenen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben (§ 30 Abs. 2), oder von der Mehrheit der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.“

8. § 39 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die getroffenen Verfügungen sind von der Gemeinde unverzüglich ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 45 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen und des Waffentragens zu erinnern und darauf hinzuweisen, dass Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(5) Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, haben zugleich mit der Festsetzung der besonderen Wahlsprengel auch zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 59 eingerichtet werden. Diese Verfügung ist ortsüblich kundzumachen.“

9. § 46 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 26 und 27 Wahlkarten ausgestellt wurden, in jedem Wahllokal oder im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten österreichischen Wahllokals ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Bei einer Stimmabgabe im Ausland kann die Übermittlung auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit erfolgen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg hat der Bund zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
3. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert enthält,
4. die Wahlkarte zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts enthält,
5. die Prüfung auf Unversehrtheit (§ 72 Abs. 3 und 4) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann, oder
6. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.“

10. In § 66 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Wahlorgane“ durch das Wort „Wahlbehörde“ ersetzt.

11. In § 67 Abs. 2 Z 8 wird das Wort „Stimmenabgabe“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.

12. In § 69 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abgabe der Stimmen“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.

13. § 72 Abs. 3 lautet:

„(3) Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 46 im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 46 Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden beige-farbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 bis 4 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen

amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der zuständigen Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.“

*14. § 72 Abs. 4 erster Satz lautet:*

„(4) Am achten Tag nach der Wahl wird der Vorgang gemäß Abs. 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Wahlkarten (§ 46 Abs. 3 Z 6), wiederholt.“

*15. In § 72 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 1 und 3“ durch das Zitat „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.*

*16. § 74 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Landeswahlbehörde hat nach Vorliegen der Berichte gemäß § 72 Abs. 3 vorletzter Satz und Abs. 4 zweiter Satz die darin enthaltenen, mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen jeweils mit dem gemäß Abs. 2 bekanntgegebenen Stimmenergebnis zusammenzufassen und auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung).“

*17. In § 76 Abs. 1 wird das Zitat „§ 72 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 5“ ersetzt.*

*18. In § 77 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „Abgeordneten zum Europäischen Parlament“ durch die Wortfolge „Mitglieder des Europäischen Parlaments“ ersetzt.*

*19. Die Überschrift zu § 91 lautet:*

#### **„Inkrafttreten“**

*19a. Dem § 91 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die §§ 6 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 2, 30 Abs. 2, 34 Abs. 1, 37 Abs. 1, 39 Abs. 4 und 5, 46 Abs. 1, 2 und 3, 66 Abs. 1, 67 Abs. 2 Z 8, 69 Abs. 3, 72 Abs. 3, 4 und 5, 74 Abs. 3, 76 Abs. 1, 77 Abs. 5, die Überschrift zu § 91, die Anlagen 2, 3 und 5 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

20. Die Anlage 2 lautet:

Vorderseite:

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseits angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XX. XXXXX XXXX, 14.00 Uhr, gewährleistet ist.

# Wahlkarte

Europawahl 2XXX

Bezirk		Wahlsprengel	Regionalwahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in)		 <p>Die oben genannte Person ist berechtigt ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</p>

**Eidesstattliche Erklärung:**

<p><b>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten österreichischen Wahllokals ausgefüllt habe.</b></p>	<p>Amtsstempel</p>
---	--------------------

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Europawahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:**

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie bitte das beige-farbene Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert und kleben Sie es ebenfalls zu.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z. B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder persönlich bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgeben. Im Ausland werden Wahlkarten auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und an die zuständige Wahlbehörde weitergeleitet.

**2. Vor einer Wahlbehörde im Inland am Wahltag:**

- **Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX. XXXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- In jeder Gemeinde Österreichs ist jedes Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

**Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:**

- das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXX, Fax: XXXXXXXXXXXXXXXX, E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXX, Internetadresse: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX),
- das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, (Anschrift: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXX, Fax: XXXXXXXXXXXXXXXX, E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXX, Internetadresse: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX),
- jede Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat).

**Bitte beachten Sie:**  
 Eine Stimmabgabe mittels Briefwahl hat bis spätestens am Wahltag, XX. XXXXX XXXX, bis zur Schließung des letzten österreichischen Wahllokals, zu erfolgen.  
 Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Rückseite:

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

**WAHLKARTE**

---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

Bezirkswahlbehörde XXXXXX

AUSTRIA



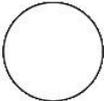
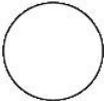
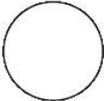
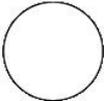
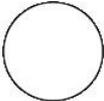
22. Die Anlage 5 lautet:

## Amtlicher Stimmzettel

für die

**Wahl der Mitglieder des  
Europäischen Parlaments**

am XX. XXXXX XXXX

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung eines Bewerbers (einer Bewerberin) durch den Wähler (die Wählerin)
<b>1</b>				
<b>2</b>				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
<b>5</b>				

## Artikel II

Das Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007 und die Kundmachung BGBl. II Nr. 147/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 20. In-Kraft-Treten“ durch die Zeile „§ 20. Inkrafttreten“ ersetzt.*

2. *In § 2 Abs. 3 wird der Klammersausdruck „(§ 27 Abs. 2 der Europawahlordnung)“ durch den Klammersausdruck „(§ 27 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996)“ ersetzt.*

3. *In § 2 Abs. 4 und in § 4 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „die Abgeordneten im Sinne des Art. 23a B-VG“ durch die Wortfolge „die Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG“ ersetzt.*

4. *§ 4 Abs. 1 lautet:*

„(1) Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die das 15. Lebensjahr im Jahr der Eintragung vollenden oder vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung vollendet haben und vom Wahlrecht nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie in die Wählerevidenz gemäß dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, eingetragen sind, sofern eine solche Eintragung nicht existiert, in die Europa-Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie den letzten Hauptwohnsitz im Inland hatten; sonst in die Europa-Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Dem Antrag sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.“

5. *In § 4 Abs. 5 wird der Klammersausdruck „(§ 27 Abs. 2 der Europawahlordnung)“ durch den Klammersausdruck „(§ 27 Abs. 2 EuWO)“ ersetzt.*

6. *In § 5 Abs. 1 und 5 wird jeweils die Wortfolge „die Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Österreich im Sinne des Art. 23a B-VG“ durch die Wortfolge „die Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG“ ersetzt.*

7. *In § 13 Abs. 2 wird der Klammersausdruck „(§ 22 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996)“ durch den Klammersausdruck „(§ 22 EuWO)“ ersetzt.*

8. *Die Überschrift zu § 20 lautet:*

### „Inkrafttreten“

8a. *Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die §§ 2 Abs. 3 und 4, 4 Abs. 1, 5 und 7, 5 Abs. 1 und 5, 13 Abs. 2, die Überschrift zu § 20, die Anlage sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 2 außer Kraft.“

9. *In der Anlagebezeichnung entfällt in der Anlage 1 die Zahl „1“; die Anlage 2 entfällt.*

10. *In der Anlage wird die Wortfolge „von Österreich zu entsendenden Abgeordneten“ durch die Wortfolge „österreichischen Mitglieder“ und die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.*